



Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 9
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	SV-GSt	Werner Pletzenauer DW 2407 DW 2695		12.05.2017

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Österreichischen Ärztekammer der durch die Reform der Ärzteausbildung 2015 erhöhte Verwaltungsaufwand bei Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsstätten und zur Festsetzung von Ausbildungsstellen durch eine Anpassung der Bearbeitungsgebühr an den aktuellen Aufwand abgegolten werden.

Zudem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen bzw die durch die Reform der Ärzteausbildung obsolet gewordenen Bestimmungen aufgehoben werden.

Gegen den vorliegenden Entwurf wird von der BAK kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Gebühren zur Anerkennung von Ausbildungsstätten und zur Festsetzung von Ausbildungsstellen um 31,44 %, 84,80 %, 22,26 % bzw 58,44 % erhöht werden. In den Erläuterungen wird zwar genauestens die Bearbeitungsdauer in Minuten angeführt, vermisst wird jedoch eine nachvollziehbare Darstellung, wie die Österreichische Ärztekammer auf derartig hohe Gebührenanpassungen kommt.

Kritisch gesehen wird, dass die beabsichtigten Gebührenanpassungen generell am Tag nach der Kundmachung des vorliegenden Entwurfs in Kraft treten sollen. Nach unseren Informationen ist der Großteil der Ausbildungsstellen, obwohl die Anträge vor geraumer Zeit gestellt wurden, noch immer nicht bewilligt. Vor dem Hintergrund, dass nach § 4 der Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich die Gebührenschuld nicht mit der Antragstellung, sondern mit der Zustellung der Erledigung des Antrags entsteht, trifft die Gebührenerhöhung willkürlich nur jene AntragstellerInnen von Ausbildungsstätten, deren Antrag nicht vor Inkrafttreten der Gebührenanpassung erledigt wurde. Nach Ansicht der BAK sollte zur Erreichung einer finanziellen Gleichbehandlung der AntragstellerInnen und zur Vermeidung von Willkür die Gebührenanpassung nur für jene AntragstellerInnen wirksam werden, deren Antrag nach Inkrafttreten der Gebührenanpassung eingelangt ist.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass die in den Erläuterungen zu den §§ 9 und 13 angeführten Beträge von jenen im Anhang unter Punkt 2 a und b angeführten Beträgen abweichen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.